

Bei Verstoß gegen Ausgangsverbote droht Schadenersatz

Corona. Wer die strikten Regeln verletzt und jemanden ansteckt, macht sich haftbar.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Der „Presse“-Bericht über die möglichen strafrechtlichen Folgen von Verstößen gegen die strengen Coronaregeln hat vorige Woche für Aufregung gesorgt. Doch drohende Gefängnisstrafen sind nicht alles: Wer die Regeln bricht, kann auch zu Schadenersatzleistungen verpflichtet sein, und zwar auch dann, wenn er völlig ahnungslos jemanden anderen ansteckt. Wie kann es dazu kommen?

1 Was haben die Coronaregeln mit Schadenersatz zu tun?

Die Covid-19-Notmaßnahmenverordnung von Gesundheitsminister Rudolf Anschöber, die zuletzt am vergangenen Freitag verschärft worden ist, gilt als ein Schutzgesetz im zivilrechtlichen Sinn (§ 1311 ABGB). Das ist von großer Bedeutung für den Schadenersatz: Angesteckte Personen können den Überträger leichter haftbar machen. „Schutzgesetze sind Rechtsvorschriften, die bestimmten gefährlichen Verhaltensweisen vorbeugen sollen“, erläutert Wolfgang Zankl, Professor für Zivilrecht an der Universität Wien. Die Coronaregeln sollen konkret soziale Kontakte einschränken, die zu Ansteckungen führen können.

2 Inwiefern erleichtern Schutzgesetze Schadenersatzklagen?

Die Verletzung von Schutzgesetzen helfe Geschädigten auf zweifache Weise, erklärt Zankl, der sich mit dieser Thematik auch in seiner Online-Information „Zanklupdate“ befasst hat. Ein Verschulden des Schädigers braucht sich nicht auf die Schädigung selbst zu beziehen: Auch wenn ein Infizierter keine Ahnung von seiner Krankheit hat und die Ansteckungsgefahr da-

her für ihn nicht erkennbar ist, kann er ersatzpflichtig sein. Das Verschulden muss sich nur auf die Schutzgesetzverletzung an sich beziehen. Selbst wenn zu Beginn des harten Lockdowns keineswegs alle Regeln klar waren – Stichwort Kontakt mit einzelnen Personen –, ist seit Freitag klar: Treffen darf man nur „einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt gepflegt wird“. Das muss jedem in Österreich bewusst sein, nicht nur, weil es im Bundesgesetzblatt steht, sondern auch, weil die Medien ausführlich darüber berichtet haben. Der Schädiger wird also kaum beweisen können, dass ihn kein Verschulden trifft.

Daneben begünstigt die Schutzgesetzverletzung den Geschädigten auch bei der Frage der Verursachung des Schadens: Es genügt nämlich der sogenannte Beweis des ersten Anscheins („Prima-facie-Beweis“).

3 Was bringt ein Anscheinsbeweis dem Geschädigten?

Um Schadenersatz zu bekommen, muss ein Geschädigter normalerweise dem Schädiger die Verursachung des Schadens nachweisen können. Zu beweisen, dass man von einer bestimmten Person angesteckt worden ist, wird jedoch sehr schwierig sein. Anders beim Anscheinsbeweis: Dieser beziehe sich bloß auf den Kontakt zu der Person, welche die Ausgangsregel verletzt hat, sagt Zankl, nicht auf die Ansteckung. Um einer Haftung zu entgehen, müsste der zuerst Infizierte den Gegenbeweis erbringen, dass er den Erkrankten nicht angesteckt hat. Derartige Negativbeweise sind immer schwierig, in diesem Fall allenfalls bei einer sehr schwachen Infektion möglich.



Bewegung an der frischen Luft mit dem Partner ist erlaubt, nicht viel mehr.

4 Was muss der Geschädigte also beweisen?

Der Geschädigte muss, neben seiner Erkrankung, nur den Kontakt beweisen, etwa mithilfe eines Zeugen, und den Umstand, dass der andere infiziert gewesen ist. Das wird bei einem asymptomatischen Verlauf beim anderen auch nicht gerade einfach sein; bricht die Krankheit aber bei einem Bekannten, den man getroffen hat, früher aus, sodass eine Ansteckung durch ihn möglich ist, könnte der Beweis der Infektion schon leichter fallen. Und somit der Anscheinsbeweis.

5 In welcher Situation könnte das eine Rolle spielen?

Ein Beispiel: Gesunde Person A trifft beim Spazierengehen mit Ehepartner B die infizierte Person C und erkrankt einige Tage später; ein mehrmals wöchentlicher physischer Kontakt ist bis dato nicht gepflegt worden; also verletzten die drei die Covid-19-Notmaßnahmenverordnung. A kann mit B als Zeugen sowohl den Kontakt beweisen als auch die frühere Erkrankung des C; dieser müsste nun beweisen, die Person A nicht angesteckt zu haben.

6 Muss sich der Geschädigte ein Mitverschulden anrechnen lassen?

Wenn der Geschädigte selbst gegen die rigiden Ausgangsregeln verstoßen hat, muss er sich ein Mitverschulden anrechnen lassen. Das bewirkt im Schadenersatzrecht aber nicht etwa, dass sich das Verschulden gegenseitig aufhebt und gar keine Ersatzpflicht besteht. Vielmehr ist der Schaden bei gleichzeitigem Verschulden von Schädiger und Geschädigten 50:50 zu teilen. Also würde der Geschädigte die Hälfte seines Schadens ersetzt bekommen.

7 Um welchen Schaden geht es eigentlich?

Der ersatzfähige Schaden umfasst die Heilungskosten – die zunächst einspringende Sozialversicherung könnte sich beim Schädiger schadlos halten. Dazu kommt Schmerzgeld für den Erkrankten. Im schlimmsten Fall, dem Tod des Angesteckten, könnten auch dritte Personen Ansprüche erheben: Vor allem unterhaltsberechtigter Kinder könnten die Alimente statt vom Verstorbenen fortan vom Schädiger verlangen, bis sie selbsterhaltungsfähig sind.

Höchstgericht stärkt Rechte des Mitstifters

Vorstandsabberufung kann allein beantragt werden.

Wien. Der Oberste Gerichtshof (OGH) stärkt die Kontrollrechte von Stiftern in der Privatstiftung. Der Gerichtshof hat erstmals einem Mitstifter allein das Recht zugewilligt, die Abberufung des Vorstands zu beantragen, obwohl er nach der Stiftungsurkunde nur zusammen mit dem Zweitstifter zur Bestellung des Stiftungsvorstands berechtigt war.

Die Privatstiftung, ein vom Vorstand verwalteter selbstständiger Rechtsträger, wird mit ihrer Errichtung vom Stifter komplett getrennt. Dieser verliert den Zugriff auf das gestiftete Vermögen. Die Stiftungserklärung kann ihm aber Einflussmöglichkeiten einräumen.

Im aktuellen Fall oblag die Bestellung der Vorstandsmitglieder dem Erst- und Zweitstifter gemeinsam. Letzterer saß selbst auch im Stiftungsvorstand, hatte aber das Vertrauen des Erstgenannten verloren.

Der Erststifter meinte, der Vorstand sei nicht mehr ordnungsgemäß bestellt oder habe Abberufungsgründe gesetzt. Er allein beantragte deshalb die Neuabberufung/Abberufung des Vorstands. Das Handelsgericht Wien wies diesen Antrag zurück, wohingegen das Oberlandesgericht das Antragsrecht bejahte. Diese Entscheidung wurde jetzt vom OGH bestätigt (6 Ob 141/20h).

Nora Michtner (Singer Fössl Rechtsanwältin), Vertreterin des Erststifters, sieht einen wichtigen Judikaturwandel. „Der Erststifter ist als Mitglied jenes Gremiums zu sehen, das zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands berufen ist, und als Mitglied dieses Organs alleine antragsberechtigt“, sagt Michtner. Das diene nicht dem Schutz von Individualinteressen, sondern dem Ausgleich eines strukturellen Kontrolldefizits. Das Firmenbuchgericht muss jetzt entscheiden, ob der Vorstand neu zu bilden ist.